

# Satzung der Narrenzunft Schmalegg "Bettelspitz" e.V.

- **§ 1 Name und Sitz**

Die Narrenzunft führt den Namen Narrenzunft Schmalegg "Bettelspitz" e.V. und ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein hat den Sitz in Ravensburg-Schmalegg.

- **§ 2 Sinn und Zweck**

Die Narrenzunft Schmalegg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Fasnet. Die Narrenzunft will das ererbte Fasnetbrauchtum erhalten, pflegen und fördern. Sie plant und organisiert Fasnetveranstaltungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung freundschaftlicher Kontakte zu Narrenzünften und – vereinen, Durchführung von Fasnetumzug, Narrenbaumstellen und kulturelle Veranstaltungen.

- **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

- a) Aktive Mitglieder über 18 Jahren
- b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) Passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, bei den Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Zunfttrat.

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Zunfttrat beschlossen.

Die Maskenordnung wird in einer vom Zunfttrat zu bestimmenden gesonderten Verordnung geregelt.

- **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod des Mitglieds
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss nach §4 Abs. II
- d) Auflösung der Narrenzunft Schmalegg Bettelspitz e.V.

- Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; die Mitteilung muss schriftlich, mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Zunftmeister oder Vertreter erfolgen.
- Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung, durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Zunftrates bei:
  - zunftschädigendem Verhalten
  - groben und wiederholten Verstößen gegen Zweck und Satzung der Narrenzunft Schmalegg Bettelspitz e.V.
  - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Bei Verlust dieser Ehrenrechte ist keine Anhörung durch den Zunftrat notwendig.
  - sonstigem wichtigen Grund.

Gegen einen vom Zunftrat ausgesprochenen Ausschluss besteht innerhalb von 4 Wochen ein Einspruchsrecht des Betroffenen an die Mitgliederversammlung, die dann endgültig mit einfacher Mehrheit über den Vorgang beschließt.

- **§ 5 Gemeinnützigkeit**

Die Narrenzunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung. Die Narrenzunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Zunft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Zunft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- **§ 6 Beitrag**

Jedes Zunftmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsbezahlung befreit.

- **§ 7 Organe der Zunft**

Organe der Zunft sind:

- a) der Zunftrat
- b) die Mitgliederversammlung.

- **§ 8 Zunftrat**

Die Mitglieder des Zunftrates sind:

Gruppe 1:

Vizezunftmeister  
Säckelmeister  
Schriftführer  
1. Gruppenvogt  
2. Gruppenvogt  
3. Gruppenvogt  
4. Gruppenvogt

Gruppe 2:

Zunftmeister  
Häswart  
Umzugsmeister  
Jugendwart

Die Wahlen erfolgen jährlich abwechselnd Gruppe 1 und Gruppe 2.

Die Amtszeit der gewählten Zunfträte beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Zunftmeister und der Vizezunftmeister vertreten die Zunft gerichtlich und

außergerichtlich und sind einzelvertretungsberechtigt. Beschlüsse des Zunftrates sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

- **§ 9 Rechnungswesen**

Das Rechnungsjahr und Geschäftsjahr ist vom 01. Januar bis 31. Dezember des Jahres. Die Kasse der Zunft wird jährlich durch zwei Kassenprüfer nach Abschluss des Geschäftsjahres geprüft. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung.

- **§10 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, ausgenommen Jugendliche unter 16 Jahren, ein Stimmrecht. Stimmrecht besitzen auch die Ehrenmitglieder. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl des Zunftrates
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Zunftrates
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Zunft.

Die Mitgliederversammlung wird jedes Kalenderjahr im II. Quartal durchgeführt.

Die Tagesordnung ist bei der Veröffentlichung bekannt zugeben. Der Zunftrat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss ebenfalls einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragen. Zur Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

- **§ 11 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen**

Die Beurkundung sämtlicher Versammlungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer durchgeführt.

- **§ 12 Einberufung von Versammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Zunftrat durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt. Die Frist muss mindestens 14 Tage betragen.

- **§ 13 Auflösung der Zunft**

Die Auflösung der Narrenzunft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung der Zunft muss das Zunftvermögen der Ortschaft Schmalegg übergeben werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Dritte Änderung der Satzung vom 30. November 1996

Änderung §8 Zunftrat; §9 Rechnungswesen; §12 Einberufung von Versammlungen;  
§13 Auflösung der Zunft

Schmalegg, 14.04.2019

Mandy Handrick

(Zunftmeisterin)

Bettina Bentele

(stellv. Zunftmeisterin)